

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement (MT)

JUNI 2023

1. Grundlagen/Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und der Flughafen Zürich AG, Gebäudemanagement (MT) und gelten verbindlich für alle Serviceleistungen, welche MT an kundenspezifischen Gebäudeanlagen/-systemen («Systeme») und deren Komponenten erbringt. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen der Kundschaft sind nicht verbindlich und werden nicht Bestandteil der Vereinbarungen zwischen MT und dem Kunden; ausser MT stimmt anderslautenden oder vorformulierten Vertragsbedingungen der Kundschaft ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Voraussetzungen der Leistungserbringung, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (Beistellungen)

Der Kunde wird MT, deren Hilfspersonen und Unterbeauftragten, unter Wahrung der entsprechenden Zutrittsregelung, umgehenden und ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten verschaffen, wo das System und dessen Komponenten sind. Der Kunde wird dafür sorgen, dass für MT während der Arbeitseinsätze ein fachkompetenter Ansprechpartner erreichbar ist. Fordert der Kunde eine Leistung an, so hat er MT vor dem Einsatz jeweils die Ausgangslage zu beschreiben und MT alle ihm vorliegenden und für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Störungs- bzw. Fehlerbeseitigung, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Solange MT zur Durchführung der Vertragsleistungen verpflichtet ist, lässt der Kunde Arbeiten am System nur durch MT oder von MT autorisierten Dritten ausführen. MT übernimmt keine Kosten für allfällige vom Kunden oder von Behörden angeordnete Sicherheits- und Bewachungsmassnahmen des von MT gemäss Vertrag gewarteten Systems.

Der Kunde ist verpflichtet, die am Erfüllungsort notwendigen Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit von MT Einsatzpersonal und sonstigen Hilfspersonen sicherzustellen.

3. Kontaktangaben

Der Kunde ist verpflichtet, MT jederzeit seine aktuellen Daten wie Namen- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Preise

Massgebend sind die im Vertrag festgelegten Preise. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich in CHF zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5. Einsatzzeiten

Die vereinbarte Leistung wird innerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Mo–Fr 07:00–17:00 Uhr) durchgeführt. Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten wird eine Einsatzpauschale gemäss der aktuellen Preisliste («Regiepreis») fällig.

6. Rechnungsstellung

Der Kunde bezahlt für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Vertrag oder Angebotsbestätigung. Bei einem Gesamtbetrag unter CHF 10'000.– ist die Vergütung jährlich im Voraus als Einmalzahlung zu begleichen, darüber hinaus wird der jährliche Gesamtbetrag jeweils anteilig als Quartalsrechnung im Voraus ausgestellt. Dienstleistungen ohne vorgängige Vereinbarung werden dem Kunden gemäss der aktuellen Preisliste («Regiepreis») zu den pauschalen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

- 6.1. Zahlungsbedingungen und Forderungen
Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu begleichen. Innerhalb 10 Tagen nach Zustellung kann der Kunde schriftlich begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Hält der Kunde das vereinbarte Zahlungsziel nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug (sog. Verfalltagsgeschäft) und MT ist ab diesem Zeitpunkt neben der Erhebung von Verzugszinsen berechtigt, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einzustellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen mittels Verrechnung zu tilgen.

7. Ausserordentliche Kündigung

Bei rechts- bzw. vertragswidrigem Verhalten des Kunden, hat MT das Recht, sämtliche Dienstleistungsverträge mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Schadensansprüche seitens MT bleiben vorbehalten.

8. Dauer der Gewährleistung

MT gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Wartung und die mängelfreie Beschaffenheit der Ersatzteile.

- 8.1 Rügefrist
Die Wartung und die Ersatzteile sind vom Kunden sofort zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich geltend zu machen. Nicht ohne Weiteres feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden.
- 8.2 Dauer der Gewährleistung
Die Gewährleistung für Wartung und Ersatzteile dauert 1 Jahr ab Durchführung bzw. Einbau. Sie erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertrages. Sie erlischt zudem, wenn am Produkt ohne Einverständnis von MT durch Dritte Wartungen, Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn Wartungen und Reparaturen, die MT empfohlen hat, abgelehnt oder unterlassen werden.
- 8.3 Erfüllung der Gewährleistung
MT erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert, Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt oder kostenlos die Wartung ganz oder teilweise wiederholt. Jede weitere Verpflichtung auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Schadensersatz und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden wird wegbedungen. Insbesondere haftet MT nicht für eigene Aufwendungen des Bestellers, durch ihn einseitig veranlasste Auswechslungs-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden, entgangenen Gewinn usw. MT ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten dann dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn die vom Kunden beanstandeten Fehler bei der Fehlersuche weder feststellbar noch reproduzierbar sind oder ihre Ursache ausserhalb des gewarteten Systems liegt.

- 8.4 Ausschluss
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch: a) höhere Gewalt, b) Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von Betrieb und Wartung, c) fehlerhaften Betrieb oder ungenügende Wartung des Produkts, d) Arbeiten Dritter. Keine Gewährleistung besteht für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Chemikalien usw.).

9. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig und nur für die Erfüllung der Dienstleistung notwendigen Zwecke zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Dem Kunden ist es untersagt, gegenüber Dritten Angaben zum Inhalt dieses Vertrages zu machen, es sei denn, MT hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

10. Haftung der Flughafen Zürich AG

MT verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der vertraglich übernommenen Dienstleistungen. Für Schäden aus vertraglichen Verpflichtungen haftet die Flughafen Zürich AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt die maximale Deckungssumme CHF 1'000'000.– für Personen- und Sachschäden zusammen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, ebenso eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Katastrophenfälle und andere Gründe, auf die die Flughafen Zürich AG keinen Einfluss hat, entstanden sind.

11. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern vertraglich nicht ein anderer Termin vereinbart wurde. Der Vertrag ist für unbestimmte Dauer abgeschlossen und jeweils per 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündbar, erstmals nach mindestens zwei Vertragsjahren. Bei Einzelaufträgen beginnt der Vertrag mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MT und endet mit erfolgter Dienstleistung.

12. Vertragsänderungen

MT behält sich vor, ihre Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt MT dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Ändern sich Steuer- und/oder Abgabesätze (namentlich die Mehrwertsteuer), so ist MT berechtigt, ihre Tarife jederzeit entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen Kündigung. Die Vergütung und Stundenansätze können jährlich per 1. Januar der Teuerung angepasst werden und folgen dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Stichtag (Startwert) für die Teuerungsberechnung ist das Datum des Inkrafttretens des Vertrags.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Kunden dürfen ohne vorgängige Zustimmung von MT keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt materiellem schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bülach ZH.